

	Stadt Backnang Sitzungsvorlage	N r . 005/09/VVG
--	---	------------------------------

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	gemeinsamer Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	08.10.2009	öffentlich

3. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang im Bereich Backnang "Obere Walke"
- Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang wird nach dem Deckblatt (Obere Walke) des Stadtplanungsamts und der Begründung mit Umweltbericht vom 20.03.2008 aufgestellt.
2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Weise vorzunehmen, dass
 - a) die Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung auf die Dauer von 2 Wochen beim Stadtplanungsamt Backnang und den Gemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft eingesehen werden kann und
 - b) Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in einem Anhörungstermin in Backnang gegeben wird.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		- EUR	- EUR
Haushaltsrest:		- EUR	- EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		- EUR	- EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		- EUR	- EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		- EUR	- EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		- EUR	- EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
28.09.2009 _____ Datum/Unterschrift	I	II	10	20	60	61
	Kurzzeichen					
	Datum					

Begründung:

Der Bereich der Oberen Walke ist im rechtgültigen Flächennutzungsplan zu einem Drittel als Gewerbegebiet, zu einem Drittel als gemischte Baufläche und zu einem Drittel als Wohnbaufläche ausgewiesen. Im Anschluss an den LIDL-Markt gilt noch der Rest des Bebauungsplans „Obere Walke I“ aus dem Jahre 1996 mit Gebietsausweisung Kerngebiet und allgemeines Wohngebiet an der Murr („Wohnen am Wasser“). Der folgende Bereich ist nach dem Baugebietsplan aus dem Jahre 1964 als Industriegebiet festgesetzt. Der anschließende Bereich ist als Gewerbegebiet im Rahmen des § 34 BauGB (Innenbereich) zu bewerten.

Die Realisierung des geplanten Projekts setzt für den Bereich die Ausweisung eines Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel voraus. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu ändern.